



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 229/2013

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:  
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit  
Produkt:

Datum:  
24.10.2013

Beratungsfolge:  
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:  
07.11.2013  
Entscheidung

## Änderung der Zügigkeit der Gesamtschule Gescher

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, im Rahmen der Abstimmung nach § 80 Schulgesetz NRW (SchulG) zur beabsichtigten Erhöhung der Zügigkeit der Gesamtschule Gescher auf dauerhaft fünf Züge Bedenken anzumelden und den regionalen Konsens nicht zu erteilen.

### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Gescher hat in seiner Sitzung am 16.10.2013 beschlossen, im Hinblick auf das Anmeldeverhalten der Eltern zum kommenden Schuljahr 2014/2015 eine Elternbefragung durchzuführen, um die für eine dauerhafte Fünfzügigkeit unbedingt erforderliche Übergangsquote von 80 % zu belegen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung der Stadt Gescher beauftragt, das Verfahren zur Änderung der Zügigkeit einzuleiten.

Mit Schreiben vom 17.10.2013 (siehe Anlage) hat die Stadt Gescher darum gebeten, zur geplanten Änderung der dauerhaften Zügigkeit der Gesamtschule bis zum 15.11.2013 schriftlich Stellung zu nehmen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Coesfeld ist bereits im Rahmen der Errichtung der Gesamtschule zum Schuljahr 2013/14 beteiligt worden. Der Rat hat seinerzeit den regionalen Konsens nicht erteilt. Insofern wird auf die Vorlage 194/2012 verwiesen.

Die Änderung der Zügigkeit einer Schule ist eine genehmigungspflichtige Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG. Andere Schulen dürfen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

Gem. § 82 Abs. 1 SchulG müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Anders als bei der Errichtung von Gesamtschulen, wo 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse zählen, gelten bei der Fortführung von Schulen die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen. Als maßgeblicher Klassenfrequenzrichtwert ist danach von 28 Schülern pro Klasse auszugehen, die Bandbreite liegt zwischen 26 und 30 (§ 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.2 Nr. 3 SchulG).

Bei einer geplanten Änderung auf eine Fünfzügigkeit dürften daher nicht 125, sondern ausgehend vom Klassenfrequenzrichtwert 140 Schülerinnen und Schüler erforderlich sein.

Der Bedarfsermittlung ist eine Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmebeginn, also für die Schuljahre 2014/2015 bis 2018/19, zu Grunde zu legen. Dabei hat die Stadt Gescher den

Antrag unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG) zu begründen.

Eine aktuelle Schülerzahlenprognose der Stadt Gescher liegt der Verwaltung nicht vor. Unter Berücksichtigung der in 2012 vorgelegten Daten ergäbe sich bei einer angenommenen Übergangsquote von 80 % folgende Situation:

Schuljahr	Grundschulabgänger	Übergänger zur Gesamtschule (80%)	Frequenz 5-zügig
2014/2015	171	137	27,4
2015/2016	189	151	30,2
2016/2017	140	112	22,4
2017/2018	158	126	25,2
2018/2019	179	143	28,6

Aus Sicht der Verwaltung wird bereits bezweifelt, ob eine insoweit unverbindliche Elternbefragung eines Jahrganges in dieser Situation überhaupt eine ausreichend belastbare Grundlage für eine Schülerzahlprognose sein kann. Eine Befragung kann allenfalls eine Tendenz deutlich machen.

Aber selbst wenn – wie in der Tabelle dargestellt - nach der vorgesehenen Elternbefragung von einer hohen Übergangsquote von 80 % auszugehen wäre, würden die Übergänger aus den Grundschulen der Stadt Gescher in den Schuljahren 2014/15, 2016/2017 und 2017/2018 für eine Fünfzügigkeit nicht ausreichen, so dass weitere Schüler aus den Nachbargemeinden zu berücksichtigen wären.

In dem Umfang, wie die Gesamtschule Gescher über den eigenen Bedarf ausgelegt wird, gefährdet sie zusätzlich den Bestand von Schulen in Nachbarorten. Eine dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit ginge daher zu Lasten der benachbarten Schulen.

Das Schulangebot der weiterführenden Schulen in der Stadt Coesfeld ist im langjährigen regionalen Konsens auch für die Schülerinnen und Schülern der umliegenden Kommunen eingerichtet und ausgebaut worden. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler aus Gescher. Neben dem demographischen Wandel wird der aufgrund der Errichtung der Gesamtschule Gescher zu erwartende zukünftige Einpendlerrückgang zunehmend Schwierigkeiten bereiten, die Vielfalt des bislang breit gefächerten Oberstufenangebotes der Coesfelder Gymnasien und der Berufskollegs zu erhalten. Die Errichtung eines weiteren Zuges an der Gesamtschule Gescher würde diese Entwicklung noch verschärfen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, gegen die Änderung der Zügigkeit der Gesamtschule Gescher Bedenken zu erheben und den regionalen Konsens nicht zu erteilen.

Die Bezirksregierung Münster hat in ihrem Bewilligungsbescheid zur Errichtung der Gesamtschule Gescher seinerzeit die Zügigkeit explizit auf vier Züge festgeschrieben und in Ihrem Zustimmungsbescheid zur (einmaligen) Errichtung einer sog. Überhangklasse zum Schuljahresbeginn 2013/14 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Stand die vorgelegten Prognosedaten für eine dauerhafte Fünfzügigkeit nicht ausreichend sind.

## **Anlagen:**

Schreiben der Stadt Gescher vom 17.10.2013